# Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Hellwege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hellwege betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten im Bremer Damm 1, 27367 Hellwege. Der/die Leiter(in) übt das Hausrecht aus.

#### § 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder bis zur Einschulung sozialpädagogisch im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption zu erstellen, die regelmäßig fortzuschreiben ist. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch.

### § 3 Aufnahme

- (1) Im Kindergarten werden grundsätzlich alle Kinder aus der Gemeinde Hellwege aufgenommen, wenn sie das **1. Lebensjahr** vollendet haben.
- (2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres.

### § 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Anmeldungen sollen sechs Monate vor Beginn der geplanten Aufnahme schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen. Davon sind Abweichungen insbesondere bei Zuzug in die Gemeinde, Aufnahme einer Berufstätigkeit oder längerer Erkrankung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten möglich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der/dem Kindergartenleiter(in) in der Reihenfolge des Einganges und unter Berücksichtigung von sozialen Aspekten.
- (3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag wird mittels eines Vordrucks gestellt, in dem die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Hellweger Kindergartensatzung an.

### § 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit ist die Kindergartenleitung sofort zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind kann wieder aufgenommen werden, wenn der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt eine Ansteckung ausschließt.
- (3) Eine Impfung gegen Wundstarrkrampf wird empfohlen.
- (4) Durch den Kindergarten werden zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig und wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

# § 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher und deren Vertretung bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Die Gruppensprecher(innen) bilden den Elternrat. Für die Durchführung der Wahl wird eine Wahlleitung bestimmt. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die/der Elternsprecher(in), die/der Leiter(in) des Kindergartens sowie der Bürgermeister bilden den Gesamtbeirat.

#### § 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. jeden Jahres.
- (2) Der Kindergarten ist in der Regel werktags von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr wird ein Spätdienst angeboten.
- (3) Zu Beginn eines Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten des Kindergartens festgelegt. Die Kindertagesstätte wird grundsätzlich zu folgenden Zeiten geschlossen:
- a) Während 20 Werktagen in den Sommerferien, (geändert: ab 2021 während 15 Werktagen)
- b) vom 23.12. bis zum 02.01,
- c) 2 Werktage vor oder nach Ostern,
- d) 1 Tag nach Himmelfahrt,
- e) an 2 weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.
- (4) Unternimmt der Kindergarten Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kindergarten geschlossen.

- (1) Die Kinder können in der Zeit **von 07.15** bis 08.30 Uhr gebracht werden.
- (2) Die Kinder, die den Spätdienst nicht wahrnehmen, sind pünktlich bis **12.15 Uhr**, die Kinder, die den Spätdienst nutzen, sind ab 13.30 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr abzuholen.
- (3) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dieses der Leitung des Kindergartens unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. an die Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur zum Ende eines Kalendermonats abmelden. Die Kündigung muss bis zum 15. d. Monats bei der Kindergartenleitung schriftlich vorliegen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden.

# § 9 Benutzungsgebühren, Kostenbeitrag

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den laufenden Kosten des Kindergartens zu beteiligen.
- (2) Der Kostenbeitrag bestimmt sich nach der Richtlinie zur Festsetzung der Kindergartengebühren.
- (3) Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hellwege. Die Ermäßigungsanträge sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen, eine Einkommensbescheinigung ist beizufügen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist bis zum 15. des Monats durch Überweisung /Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde, Zweigstelle Sottrum, Nr. 26 313 064 oder bei der Volksbank Sottrum, Nr. 10 1158 800 zu zahlen.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus nicht nachvollziehbaren Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

  Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

# § 10 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zum und vom Kindergarten, so ist dieses der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Wenn die Kinder nicht persönlich von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten mit dem/der Leiter(in) des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen bis zur Eingangstür zu begleiten und beim Verlassen an der Eingangstür des Kindergartens abzuholen. Die Begleitperson muss über 12 Jahre alt sein.
- (5) Für den direkten Weg zum Kindergarten sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt im Kindergarten während der festgelegten Betreuungszeit besteht für die Kinder ein Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Dieses gilt auch für Veranstaltungen des Kindergartens.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kinderspielkreissatzung vom 01.09.2011 außer Kraft.

Hellwege, den 19.07.2012

Wolfgang Harling (Bürgermeister)